



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 601.224/2-V/4/92

An das  
Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

*MP* *PV*  
*1.10.92*  
*10.10.92* *gege*  
*Dr. Wenz*

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Dossi 2740

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über das Verbot der Einfuhr  
von radioaktiven Abfällen;  
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet 25 Ausfertigungen  
seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das  
Verbot der Einfuhr von radioaktiven Abfällen.

29. September 1992  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Nunner*





REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 601.224/2-V/4/92

Bundesministerium für Gesundheit,  
Sport und Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2  
1031 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Dossi	2740	32.201/2-III/11/92 6. Juli 1992

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über das Verbot der Einfuhr  
von radioaktiven Abfällen;  
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf eines Bundesgesetzes wie folgt Stellung:

Zum Titel:

Die Anführung eines Beschußdatums hat zu unterbleiben (siehe Richtlinie 103 der Legistischen Richtlinien 1990).

Zu § 3:

Diese Bestimmung sollte wie folgt lauten:

"§ 2 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 und 2 sowie § 4 des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. ... sind anzuwenden."

Das Wort "sinngemäß" ist jedenfalls zu streichen (siehe Richtlinie 59 der Legistischen Richtlinien 1990).

Zu § 4:

Es sollte nur auf den § 4 des Abfallwirtschaftsgesetzes verwiesen werden.

- 2 -

Zum Vorblatt:

Als zusätzliche und letzte Überschrift sollte die über die "EG-Konformität" der vorgeschlagenen Regelung angefügt werden (siehe diesbezüglich das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 25. Oktober 1989, GZ 671.804/9-V/8/89).

Zur inhaltlichen Frage der EG-Konformität:

Der Hinweis im allgemeinen Teil der Erläuterungen, die vorgesehene Regelung sei EG-konform, da weder das EG-Recht noch das EWR-Abkommen eine Verpflichtung eines Staates kennen würden, Importe radioaktiver Abfälle zu gestatten, ist unvollständig bzw. irreführend.

1. Vielmehr regelt die Richtlinie 92/3/EURATOM vom 3. Feber 1992, ABl.Nr. L 35, S. 24, die Überwachung und Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringungen radioaktiver Abfälle. Diese Richtlinie, die bis 1. Jänner 1994 EG-intern umzusetzen ist, ist derzeit nicht Bestandteil des EWR-Abkommens, würde jedoch bei einem Beitritt Österreichs zu den EG jedenfalls umzusetzen sein, sodaß sie bei der Prüfung der EG-Konformität nicht außer Acht gelassen werden kann. Nach dieser Richtlinie gilt folgendes:

- a) Die grenzüberschreitende Verbringung von radioaktiven Abfällen unterliegt einem besonderen Genehmigungsverfahren (Art. 4 bis 7). Daraus ergibt sich - und diesbezüglich kann auf das Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) vom 9. Juli 1992 in der Rechtssache C-2/90 betreffend die analoge Problematik gefährlicher Abfälle verwiesen werden -, daß ein generelles Einfuhrverbot für radioaktive Abfälle damit wohl unzulässig sein dürfte.
- b) Jedoch könnte im konkreten Einzelfall die für die Erteilung einer Einfuhr genehmigung erforderliche Zustimmung unter Berufung auf die einschlägigen gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Bestimmungen sowie auf die für die Beförderung radioaktiver Stoffe geltenden internationalen Übereinkünfte verweigert werden.

- 3 -

(Art. 6 Abs. 2 zweiter Unterabsatz iVm. Art. 3 der zitierten Richtlinie; darüber hinaus kann auch hier auf das zitierte Urteil des EuGH verwiesen werden). Abgesehen davon könnte eine allfällige Zustimmung mit strengen Auflagen verknüpft werden.

Da radioaktive Abfälle nachweislich eine besonders lang anhaltende und schwerwiegende potentielle Gefahr nicht bloß für die Umwelt, sondern stets auch für die Gesundheit von Menschen darstellen, könnte diesbezüglich – auch hier unter Berufung auf das zitierte Urteil des EuGH – das Prinzip der Lagerung und Verarbeitung in der Nähe des Entstehungsortes besonders strikt gesetzlich verankert und gehandhabt werden. Beispielsweise könnte vorgesehen werden, daß im Inland Lager- und Verarbeitungsstätten nur insoweit errichtet werden dürfen, als es zur Aufnahme von in derselben Gemeinde oder in demselben Land entstandenen radioaktiven Abfällen dient. Es könnte ferner vorgesehen werden, daß für Einfuhren von radioaktiven Abfällen, die dieser Regelung widersprechen, die Zustimmung zu versagen ist. In diesem Sinne könnte die Zustimmung im Genehmigungsverfahren regelmäßig verweigert werden, wenn unter Berufung auf den Schutz der Gesundheit der Menschen sowie der Umwelt die Unzumutbarkeit einer Übernahme radioaktiver Abfälle angesichts des auswärtigen Entstehungsortes glaubhaft gemacht werden kann.

2. Im Zusammenhang mit dem EWR wäre – auch hier unter Hinweis auf das zitierte Urteil des EuGH – darauf hinzuweisen, daß, soweit EG-sekundärrechtliche Regelungen nicht bestehen, für den grenzüberschreitenden Verkehr von Abfällen im Binnenmarkt grundsätzlich die Bestimmungen über die Freiheit des Warenverkehrs (vgl. Art. 11ff EWR-V und Art. 30ff EWG-V) Anwendung finden. Im zitierten Urteil des EuGH hat dieser allerdings anerkannt, daß zwingende Erfordernisse des Umweltschutzes (Art. 36 EWG-V) einschränkende nationale Maßnahmen rechtfertigen würden.

Da – wie oben bereits ausgeführt wurde – die zitierte EURATOM-Richtlinie derzeit nicht Bestandteil des EWR-Abkommens ist, auch keine anderen einschlägigen EWR-Regelungen bestehen und wohl auch in Zukunft nicht damit zu rechnen sein wird, daß

- 4 -

EURATOM-Rechtsakte in das EWR-Abkommen übernommen werden, wäre unter EWR-rechtlichen Gesichtspunkten auf diese Überlegungen besonderes Augenmerk zu legen.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst ersucht, diese Überlegungen zur EG-Konformität des gegenständlichen Entwurfs zu berücksichtigen und darauf aufbauend zu erläutern, warum die ins Auge gefaßte Regelung – trotz ihrer EG-rechtlichen Reibungspunkte – derzeit wünschenswert erscheint.

Abschließend regt der Verfassungsdienst noch an, die ins Auge gefaßten Regelungen allenfalls nicht als eigenes Bundesgesetz zu erlassen, sondern eine diesbezügliche Ergänzung des Strahlenschutzgesetzes vorzunehmen.

29. September 1992  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*Holzinger*